

Neustadt den Neustädtern!

Eine neue Betrachtung der Parchimer Urkunde von 1225/56

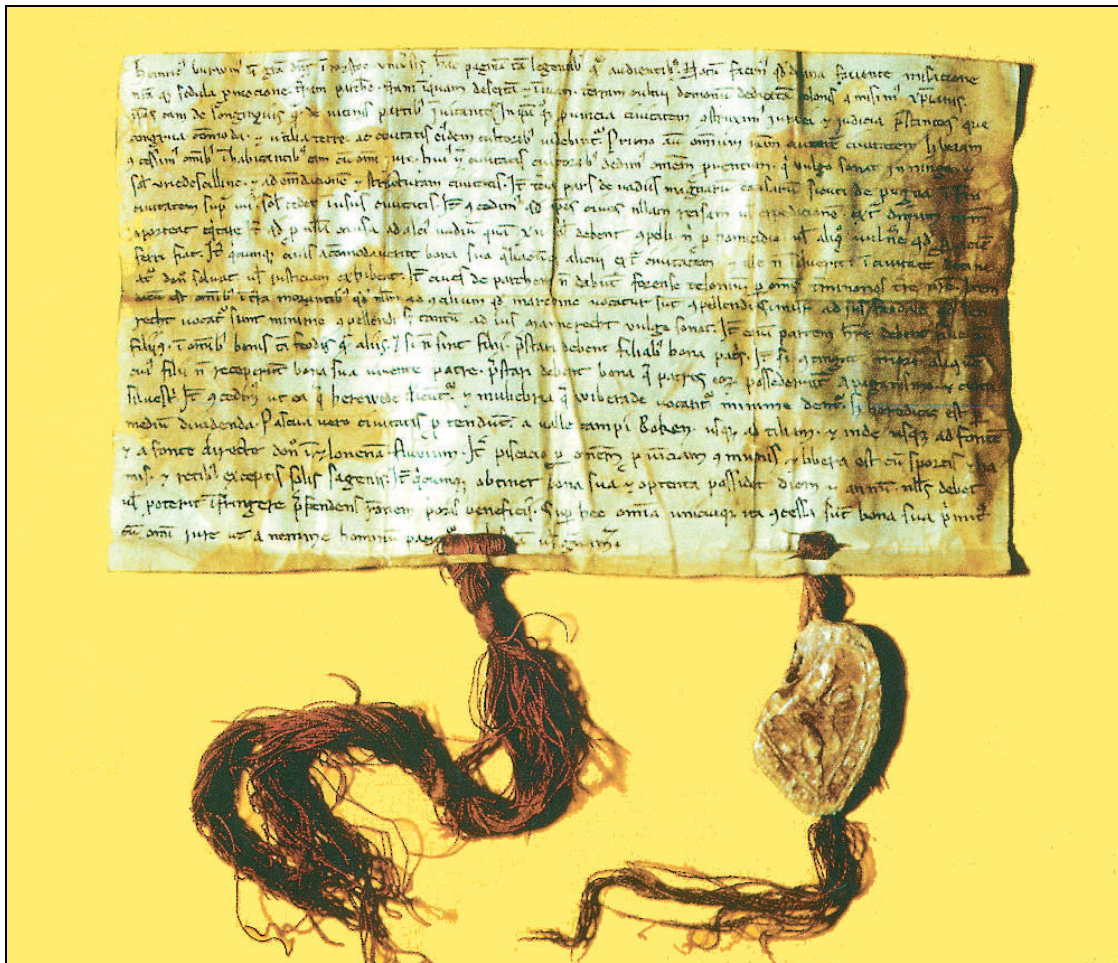
Burghard Keuthe

Anders als heute bestand die Stadt Parchim im 13. Jahrhundert aus zwei Teilen: der Altstadt und der Neustadt Parchim. Diese existierten nebeneinander als selbstständige Städte und wurden erst nach ihrer offiziellen Vereinigung im Jahre 1282 mit einer gemeinsamen Stadtmauer umgeben. Eine Urkunde von 1225/26, in der zum ersten Mal die Privilegien der Stadt Parchim aufgeführt werden, rechnete man bisher der Altstadt Parchim zu. Die Urkunde beschreibt mit den in ihr aufgeführten Privilegien das sogenannte Parchimer Recht, welches in späteren Jahren auch auf andere Städte (Plau, Goldberg, Sternberg) übertragen wurde.

Das Parchimer Recht von 1225/26 kann sich nach alter Auffassung nur auf die Altstadt Parchim bezogen haben. Die Neustadt Parchim soll erst um 1240 gegründet worden sein. Aber wo blieb deren Privilegierung? Mit welchem Recht wurde sie gegründet? Jede Stadt erhielt mit der Gründung ihre Privilegien. Aber zur Neustadt Parchim ist bis und auch nach 1249, als sie erstmals ganz beiläufig aus dem Anlaß von Schulgründungen genannt wird, keine Spur von Privilegien zu finden.

Die Lösung des Problems ergab sich erst im Jahre 2005 auf einem anscheinend nebensächlichen Gebiet – der Flurnamenforschung. Auch in der Urkunde von 1225/26 sind Flurnamen enthalten. Sie beschreiben die Grenze einer Stadtweide. Die Flurnamen konnte man bisher nicht heutigen Örtlichkeiten zuschreiben, weil man von falschen Voraussetzungen ausging. Die Flurnamen betreffen nämlich nicht die Feldmark der Altstadt Parchim, wie man es nach altem Verständnis eigentlich annehmen müßte, sondern beschreiben den Umfang des Neustädter Feldes in seiner ursprünglichen Ausdehnung. Es ist das Gebiet, welches 1225/26 einer zu gründenden Stadt als Feldmark zugewiesen wurde – der Neustadt Parchim. In der Schriftenreihe des Heimatbundes Parchim „PÜTT 2005“ wird im Artikel „Von der Stadtweide zum Neustädter Feld“ die Entstehung des Neustädter Feldes anschaulich geschildert.

Daran hatte die Altstadt nie einen Anteil. Es kann also nicht nur um eine gewöhnliche Weide gegangen sein, die sozusagen nebenbei mit der Bestätigung der alten Stadtrechte den Parchimern übergeben wurde. In der Urkunde von 1282, als sich beide Städte vereinigten, wird noch einmal bestätigt, daß das Neustädter Feld zur Neustadt Parchim gehört. So bleibt nur eine Erklärung: die Urkunde von 1225/26 ist die Gründungsurkunde der Neustadt Parchim. Und als solche besitzt sie einen besonderen Wert, denn sie dürfte die älteste erhalten gebliebene Gründungsurkunde einer Stadt in Mecklenburg sein. Möglicherweise wurden die vorhergehenden Privilegierungen, wie die der Altstadt Parchim und anderer, gar nicht in schriftlicher Form vorgenommen, sondern mündlich im Beisein von „Zeugen“. Zu denken gibt diesbezüglich der einleitende Teil der Parchimer Urkunde von 1282: „...Damit Taten, welche in der Zeit geschehen, nicht mit dem Verlaufe der Zeit ungewiß werden, pflegt man solche in Sprache zu verfassen und durch Zeugen oder Schrift für das Gedächtnis dauerhaft zu machen.“ Denn, wer konnte damals schon lesen oder schreiben?



Wenn man sich mit diesem Wissen die 1225/26 nächstfolgenden Parchimer Urkunden genauer ansieht, stellt man fest, daß tatsächlich die Neustadt schon zu dieser Zeit existiert haben muß. Im Jahre 1229, als vom Parchimer Kirchsprengel vier Kirchen abgetrennt wurden, hieß es in der Urkunde: „tota civitas“ (die ganze Stadt). Und als im Jahre 1240 Parchim das Dorf Picher kaufte: „universa Parchem“ (das gesamte Parchim). Was sollte es anderes bedeuten als: Alt- und Neustadt Parchim! Ähnliches geschah auch in Rostock. Bis zum Jahr der Vereinigung 1262 sprach man nur von Rostock, obwohl hier nachweislich sogar drei Städte (Alt-, Mittel- und Neustadt) vorhanden waren. Die Unterscheidung in Alt- und Neustadt hat man demnach nicht mit der Gründung vorgenommen. Sie entwickelte sich erst in späterer Zeit. Die Neustädter Privilegien sind zweifellos vom Altstädter Recht übernommen worden, ob auch der einleitende Teil (Narratio) dazu gehörte, kann an dieser Stelle nicht eingeschätzt werden. Doch wann erhielt die Altstadt Parchim ihre Privilegien, d.h. wann kann man von ihrer Gründung sprechen? Eine exakte Jahreszahl ist nicht greifbar. Verschiedene Umstände weisen auf eine Zeit um 1200. Ein bisher nicht behandelter Umstand ergibt sich aus der Urkunde von 1225/26. Zwei Privilegien lassen das Parchimer Recht sich wesentlich von anderen unterscheiden: „Ingleichen verleihen Wir es allen in diesem Lande Gesessenen, daß sie vor keine Gerichtsbehörde, welche Markding genannt wird, sollen gefordert werden ... sondern nur zu dem Rechte, welches gemeiniglich Mann-Recht heißt.“ Wie gesagt, allen in diesem Land Gesessenen, allen Bürgern der Stadt Parchim, slawischer oder deutscher Abstammung, wurde gleiches Recht zugestanden. Der andere Paragraph lautet: „Und auf den Fall, daß je-

mand stürbe, dessen Kinder ihre Güter bei des Vaters Lebzeiten noch nicht empfangen hätten, sollen solchen die Güter gereicht werden, welche die Väter derselben besessen haben vom Heidentume und Wald-Dienste.“ Mit anderen Worten, die gebürtigen Slawen der Stadt durften ihren Besitz vererben. Im Gegensatz zu Parchim wurden um 1200 Slawen in den bisher von den Deutschen kolonisierten Gebieten (westlich und südlich des Parchimer Landes – westlich des Schweriner Sees und Prignitz) rigoros unterdrückt. Slawische Einwohner besaßen dort keine Bürgerrechte, auch kein Erbrecht. Sie bestritten ihren Lebensunterhalt mit niederen Arbeiten als Knechte und man konnte ihnen nach slawischem Recht das Land nehmen, wenn sie ihre Abgaben nicht leisteten. Deutsche und Wenden durften gegeneinander nicht zeugen und in der Kirche, auf dem Kirchhof waren den Slawen bestimmte Plätze angewiesen und dergleichen mehr.

Es wird erkennbar, welche Bedeutung diese beiden Punkte des Parchimer Rechts für die Entwicklung der Stadt Parchim und des Umlandes besaßen. Damit wurde die gleichberechtigte Teilnahme der slawischen Bevölkerung am Wiederaufbau des Landes neben den bereits im Lande befindlichen Deutschen ermöglicht. Die slawische Restbevölkerung konnte im Land gehalten werden, erwarb einen gewissen Reichtum und wurde für die deutschen Kaufleute interessant. So stieg Parchim nach den Handelsorten an der Küste, Rostock und Wismar, zu einem Binnenzentrum von Bedeutung auf. Deshalb existierte bereits um 1200 auch ausgerechnet in Parchim eine Missionierungskirche, die Basilika St. Georgen. Wer von den beiden seit 1185 herrschenden und die slawische Binnenkolonisation vorantreibenden Fürsten Heinrich Borwin I. (gest. 1227) und Nikolaus I. (gef. 1201) letztendlich der (Alt-) Stadt Parchim die Privilegien verlieh, läßt sich derzeit nicht ergründen.

(Ausführlicher zu diesem Thema im „PÜTT-Heft“ 2007)

Literatur

Cleemann, Chronik und Urkunden der Vorderstadt Parchim, 1825, Parchim

Hans-Joachim **Deppe**, in Bodendenkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern, Jahrbuch 1996, Lübstorf 1997: „Zum siedlungsgeschichtlichen Quellenwert mecklenburgischer Stadtgrundrisse“

Reinhard **Heuer**, Aus der Geschichte der Prignitz, 1927, Pritzwalk

Hoffmeister, in Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Altertumskunde und Geschichte, Jahrgang 94, 1930: „Städtegründungen in Mecklenburg-Schwerin in der Kolonialzeit vom 12.-14. Jahrhundert“

Wolfgang **Kaelcke**, PÜTT-Sonderheft 1995, Schriftenreihe des Heimatbundes Parchim: „Wappen und Siegel“

Burghard **Keuthe**, PÜTT 2005, Schriftenreihe des Heimatbundes Parchim: „Von der Stadtweide zum Neustädter Feld“

Otto **Köhncke**, PÜTT-Sonderheft 1995, Schriftenreihe des Heimatbundes Parchim: „Zwei für Parchim wichtige Urkunden“

Otto **Vitense**, Geschichte von Mecklenburg, Reprint 1985, Würzburg

Hans **Witte**, Mecklenburgische Geschichte, 2 Bände, 1909-13, Wismar